

Est A 13552

632

S. TARTUEN

1032

Stiftungs = Acte

der

Gesellschaft der Harmonie

in Mitau.



Stiftungs = Acte

der

am 27sten September 1810

in Mitau

errichteten

Gesellschaft der Harmonie.



Nebst zwei Anhängen.

Mitau, 1817.

Gedruckt bei Joh. Fried. Steffenhagen und Sohn.

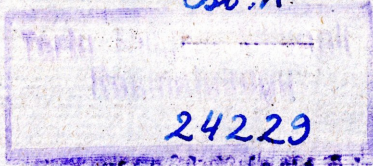


Ist zu drucken erlaubt,
unter der Bedingung, daß sieben Exemplare der Censur-
Committée für die Krons-Anstalten zugestellt werden.

Mitau,
den aten März 1817.

J. D. Braunschweig,
Kurf. Gouv. Schulen-Director.

Est. A.





Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Harmonie.

§. 1.

Es hat sich hieselbst eine Gesellschaft unter dem Namen: Harmonie, gebildet, deren Zweck eine, mit Anstand und Sittlichkeit verbundene, angenehme Unterhaltung ist.

§. 2.

Jeder gesittete Mann, bürgerlichen Standes, welcher bereits in einem Verhältnisse der Selbstständigkeit lebt, kann zu dieser Gesellschaft aufgenommen werden; Kinder aber müssen gänzlich ausgeschlossen bleiben, weil nicht nur die Theilnahme derselben an großen Tanzgesellschaften dem Zweck der frühern Erziehung zu widersprechen scheint, sondern auch hier noch besonders die Beschränktheit des gegenwärtigen Locals berücksichtigt werden muß. Aus diesem letztern Grunde wird die Zahl der Mitglieder des Ersten nicht über hundert und dreißig seyn.



Zweiter Abschnitt.

Von dem Directorio und von den Tanzvorstehern.

§. 3.

Um dieser Gesellschaft Festigkeit zu verschaffen und die Dauer derselben auch für die Zukunft zu sichern, ist es erforderlich, daß die Mitglieder unter sich einige Personen erwählen, denen die Leitung des Ganzen obliegt. Es besteht demnach ein Directorium, welches aus drei verheiratheten und aus drei unverheiratheten Mitgliedern zusammengesetzt ist.

§. 4.

Außerdem sind an jedem Tanzabende noch zwei Tanzvorsteher in Function.

§. 5.

Zur Wahl des Directorii versammelt sich die ganze Gesellschaft. Jedes Mitglied schreibt die Namen von drei verheiratheten und drei unverheiratheten Mitgliedern auf einen Zettel und versieht denselben mit seiner eigenen Namens-Unterschrift. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 6.

Die Tanzvorsteher werden ebenfalls durch Zettel gewählt, jedoch nur von und aus den Tänzern;



und zwar zwölf derselben acht Tage vor der ersten Hälfte und die übrigen zwölf acht Tage vor der zweiten Hälfte.

§. 7.

Ueber die Reihenfolge loosen die Tanzvorsteher unter sich, so, daß die beiden, welche Nummer I. und II. ziehen, am ersten Tanzabende, die, welche III. und IV. ziehen, am zweiten Tanzabende, u. s. w. an der Reihe sind.

§. 8.

Das Directorium hat die Verpflichtung, acht Tage vor dem ersten Tanzabende Seine Excellenz, den Herrn Civil-Gouverneur, wie auch Seine Excellenz, den Herrn Vice-Gouverneur, — als die beständigen Ehrenmitglieder der Gesellschaft, — einzuladen.

§. 9.

Wegen der besondern Vertheilung der Geschäfte unter sich, wird das Directorium übereinkommen.

§. 10.

Das Directorium, und zwar jedes Mitglied desselben nach seiner Function, wacht überhaupt für das Beste der Gesellschaft und sucht Alles



abzuwenden, was derselben nachtheilig werden könnte.

§. 11.

Das Directorium schlägt die zur größern Aufnahme der Gesellschaft dienenden Abänderungen und zu veranstaltenden neuen Einrichtungen jedesmal am Dienstag-Abende der versammelten Gesellschaft vor. Diejenigen Mitglieder, welche nicht gegenwärtig sind, stimmen stillschweigend darin ein, was alsdann beliebt wird.

§. 12.

Die weiter zu fassenden Beschlüsse, ingleichen alle die Gesellschaft betreffenden Veränderungen und sonstigen bemerkenswerthen Ereignisse, werden von dem Directorio in ein besonderes Journal eingetragen, welches sämmtlichen Mitgliedern zum Inspiciren offen ist.

§. 13.

Das Directorium miethet ein zweckmäßiges Local für die Gesellschaft, und trifft daher immer bei Zeiten die nöthige Abrede mit dem Eigenthümer.

§. 14.

Das Directorium sorgt für gute Musik, und schließt deshalb einen schriftlichen Contract mit den Musikern ab.



§. 15.

Das Directorium theilt die Entréebilletts aus, und empfängt die Pränumeration der Mitglieder, ingleichen das von den Gästen einkommende Geld.

§. 16.

Das Directorium berichtigt alle Ausgaben, und führt ein Einnahme- und Ausgabebuch, aus welchem der ganze Etat sogleich zu ersehen ist.

§. 17.

Das Directorium wird, falls bey Abschließung der Rechnung ein Bestand an baarem Gelde vorhanden seyn sollte, aus demselben einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Unterstützung der Armen, gehdrigen Orts, gegen Quittung, verabsolgen lassen.

§. 18.

Am dem auf den zwölften Tanzabend folgenden Dienstage wird die Rechnung, nebst allen dazu gehörigen Belegen, der versammelten Gesellschaft vorgelegt, welche wegen des etwanigen Ueberschusses, nachdem der im vorhergehenden §. erwähnte Beitrag für die Armen davon bestritten worden, die erforderliche Disposition treffen wird. Sodann schreitet die Gesellschaft zur



Wahl eines neuen Directorii, welches, nachdem es die Rechnung des abgehenden quittirt hat, die Leitung der Gesellschaft dadurch übernimmt, daß es sogleich eine Subscriptionliste für den künftigen Winter eröffnet. Diese Liste wird hierauf noch vier Wochen lang, für die bisherigen Mitglieder zum Einschreiben, bei einem der Directoren offen liegen; sodann aber geschlossen werden. An Stelle derer, welche sich innerhalb dieser Zeit nicht gemeldet haben werden, wird das Directorium eine verhältnißmäßige Anzahl von denjenigen Personen, die außs Neue zu der Gesellschaft zu treten wünschen, — sobald sie nur bürgerlichen Standes und von Seiten ihres sittlichen Characters hinlänglich im Publico bekannt sind, — einschreiben. Diejenigen Mitglieder, welche einmal ausgetreten sind, können nicht eher, als nach Verlauf dreier Jahre, wieder aufgenommen werden.

§. 19.

Das Amt der Tanzvorsteher geht dahin: unter Leitung der beiden Tanzdirectoren dasjenige zu besorgen, was auf den Tanz Bezug hat.

§. 20.

Die hauptsächlichste Pflicht der Tanzvorsteher ist die unpartheiische Austheilung der



Nummern zum Tanze, und es darf hiebei schlechterdings keine Begünstigung statt finden.

Dritter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Gesellschaft.

§. 21.

Die Tanzabende werden dergestalt festgesetzt, daß vor Neujahr sechs, von Neujahr an aber ebenfalls sechs, und zwar jedesmal auf einen Sonnabend, eintreffen. Der 31ste Decem-ber aber ist ein für allemal zum Balltage bestimmt, ohne Unterschied, ob derselbe ein Sonnabend sey, oder nicht. Alle vierzehn Tage wird getanzt,

§. 22.

Jeden Dienstag=Abend, vom ersten Tanzabend an gerechnet, versammeln sich die Mitglieder der Harmonie zur Unterhaltung ohne Tanz.



Vierter Abschnitt.

Von der Pränumeration und von den übrigen Grundregeln der Gesellschaft.

§. 23.

Daß - Eintrittsgeld beträgt auf die erste Hälfte vor Neujahr zwei neue Albertus-Thaler für die Person, eben soviel auf die zweite Hälfte nach Neujahr, und wird vierzehn Tage vor dem ersten und siebenten Tanzabende, in einer von dem Directorio hiezu an einem Dienstage besonders zu veranstaltenden allgemeinen Versammlung, pränumerirt. Die Pränumeranten erhalten die Entréebillets bei Erlegung der Pränumeration, und zwar in fortlaufenden Nummern, nach derselben Ordnung, in welcher sie letztere geleistet haben. Von denen, welche zur bestimmten Zeit nicht entweder selbst, oder durch einen hiezu Authorisirten, erscheinen, wird angenommen, daß sie freiwillig aus der Gesellschaft getreten sind, und es haben keine Nachzahlungen statt.

§. 24.

Familienvätern, ingleichen denjenigen unversehratheten Mitgliedern, welche ein eigenes Haus machen, ist es gestattet, an den Tanzabenden Damen aus ihrer Familie, — jedoch nur unter



der ausdrücklichen Bedingung: daß selbige sich in ihrer eigenen Wohnung aufhalten, — unentgeltlich mit einzuführen.

§. 25.

Hiesige Einwohner, welche nicht Mitglieder der Harmonie sind, können auf keinen Fall Antheil an derselben nehmen. Fremde und Durchreisende, bürgerlichen Standes, werden als Gäste zugelassen, sobald sie durch ein Mitglied eingeführt werden; an den Tanzabenden jedoch auch nicht anders, als nachdem zuvor bei dem Directorio für jeden derselben, gegen Erlegung von zwei Gulden Albertus, ein Billet eingelbset worden, welches beim Eingange abgegeben wird. Der Einführende ist für das anständige Betragen des Eingeführten aufzukommen verpflichtet, und hat im entgegengesetzten Fall alle Unannehmlichkeiten lediglich sich selbst zuzuschreiben. Aus diesem Grunde werden die Gastbillets nicht nur den Namen des Eingeführten, sondern auch den des Einführenden enthalten. Zugleich wird eine besondere Liste die Namen der Gäste an den Tanz- und Versammlungs-Abenden, ingleichen die der Einführenden, anzeigen. Beim Eingange wird kein Geld entgegengenommen, und daher an den Tanzabenden kein Fremder ohne das erforderliche Billet eingelassen.



§. 26.

Es wird sich an den Tanzabenden ein Jeder von selbst enthalten, im Saale und im Endenzimmer Taback zu rauchen.

§. 27.

Commerzspiele aller Art, welche zur Unterhaltung dienen, können gespielt werden; da hingegen Hazardspiele niemals stattfinden dürfen.

Fünfter Abschnitt.

Tanzregeln.

§. 28.

Die beiden Directoren, welche die Leitung des Tanzes und der Musik übernommen haben werden, handhaben die nachfolgenden Tanzregeln, und wachen darüber, daß auf keine Art wider dieselben verfehlt wird, weil nur durch deren Beobachtung die nöthige Ordnung aufrecht erhalten werden kann.

§. 29.

Die genannten beiden Directoren empfangen an den Tanzabenden die Eintretenden im



Saale, und sehen darauf, daß nur solche Gäste, welche Entréebillets an den Schweizer abgegeben haben, zugelassen werden.

§. 30.

Die Zeit der Eröffnung des Balls werden die beiden Tanzdirectoren jedesmal zuvor bestimmen. Der Saal wird immer eine Stunde früher erleuchtet seyn.

§. 31.

Der Tanz dauert höchstens acht Stunden, und wird von einem der Tanzdirectoren mit einer Polonaise eröffnet, von dem andern aber, ebenfalls mit einer Polonaise, beschloffen. Ueber den Anfang oder die Beendigung loosen sie unter sich.

§. 32.

Die Musici werden unter der ausdrücklichen Bedingung engagirt, daß sie alles dasjenige, was in Ansehung des Tanzes und der Musik zu verabreden seyn wird, einzig und allein mit den eben genannten beiden Directoren abmachen. Die Tänzer aber können, da die nöthigen Tanzregeln hier bereits festgesetzt sind, keine Stimme wei-



ten haben. Daher werden die Musici nie die Musik anfangen, ehe und bevor Erstere den zu spielenden Tanz benannt und ein Zeichen gegeben haben. Auch kann die Schnelligkeit des Spielens nur von ihnen, keinesweges aber von den Tänzern bestimmt werden.

§. 33.

Nach der letzten Polonaise wird nicht mehr getanzt, ausgenommen am zwölften Tanzabende, wenn die Gesellschaft dies einstimmig verlangen sollte. Jedoch müssen dabei diese Tanzregeln ebenfalls beobachtet werden. Die Wahl der Tänze aber bleibt alsdann den Tanzdirectoren überlassen.

§. 34.

Der Tanz geschieht in der Anglaise, Ecossaise und Matradura in zwei Colonnen; in jeder Colonne tanzen zwanzig Paar. Das erste und eilfte Paar führt auf und macht beliebige Touren.

§. 35.

In der Quadrille tanzen fünf Colonnen; bei jeder derselben werden von dem obern Paare



eigene Couren gemacht. Sobald sich übrigens vier Tänzer zu einer Quadrille zusammengesehlen, erhalten sie, falls sie es verlangen, vier auf einander folgende Nummern.

§. 36.

Bei der Tempête wird die aus vierzig Paaren bestehende doppelte Colonne ganz durchgetanzt.

§. 37.

Zur runden Polonaise, welche in zwei Colonnen getanzt wird, werden vierundzwanzig Nummern ausgegeben. Das erste und dreizehnte Paar führt auf.

§. 38.

Die langen Polonaisen werden ohne Nummern getanzt; doch wird vorausgesetzt, daß bei selbigen die jüngern Mitglieder immer den ältern den Vorrang lassen werden.

§. 39.

Die Tänzer besetzen ihre Plätze nach den Nummern, welche von den Tanzvorstehern abwechselnd ausgetheilt werden. Die Nummern



werden sämmtlich in einen Beutel gelegt, und, nachdem selbige umgeschüttelt worden, ohne Ansehen der Person, ausgegeben. Die Tanz- Directoren werden hierauf besonders ihr Augenmerk richten, um jeder Veranlassung zum Mißvergnügen zuvor zu kommen.

S. 40.

Kein Tänzer, welcher einmal eine Nummer gezogen hat, darf seinen Platz unter irgend einem Vorwande unbesezt lassen, weil sonst die Ordnung unvermeidlich gestört werden würde. Sollte aber Jemand wider diese so unumgängliche Regel handeln, so sind die Tanzvorsteher verpflichtet, demselben für den ganzen Abend keine Nummer mehr zu geben; auch soll dem Directorio Anzeige hievon gemacht werden.

S. 41.

Jedes Mitglied, welches eine neue, vollständige Musik mitbringt, und sich deshalb zuvor an die Tanzdirectoren wendet, erhält, auf Verlangen die erste Nummer.

S. 42.

Sobald die Colonnen sich gestellt haben, sammeln die Tanzvorsteher, indem die Tanzdi-



Das Zeichen zur Musik geben, die Nummern wieder ein. Sodann wird auch gleich der Anfang mit dem Vertheilen der Nummern zum folgenden Tanze gemacht; die in den Colonnen stehenden Tänzer aber können nicht eher Nummern bekommen, als bis sie ganz ausgetanzt haben und sämmtlich wieder abgetreten sind.

§. 43.

Das Durchwalzen aus einer Colonne in die andere kann durchaus nicht statt haben, auch werden die Tänzer sich soviel als möglich hüten, aus der ersten Abtheilung der Colonnen in die zweite hinein zu walzen, weil hiedurch ebenfalls mancherlei Unannehmlichkeiten entstehen.

§. 44.

Daß übrigens der Tanz nur in Schuhen oder Sammetstiefeln, und auch nicht in Broken, geschehen kann, versteht sich von selbst.

§. 45.

Die Tänze folgen in nachstehender Ordnung auf einander:

eine Stunde lange Polonaise.

Sodann:

eine Anglaise,



eine Ecoeffaise,
zwei Quadrillen,
eine Anglaise,
eine halbe Stunde lange oder runde Polonaise,
Tempête oder Matradura, abwechselnd
nach den Tanzabenden,
zwei Quadrillen,
hierauf abwechselnd Anglaise und Ecoeffaise.
Der Beschluß wird mit Polonaisen gemacht.

§. 46.

Sollte für die Zukunft hierin eine Abänderung zweckmäßiger scheinen, so werden die beiden Tanzdirectoren deshalb das Nöthige veranstellen.

§. 47.

An jedem Tanzabende wird die Ordnung der Tänze an der Tafel angezeigt seyn.

§. 48.

Schließlich wird vorausgesetzt, daß in dieser nur aus gesitteten Mitgliedern gebildeten Gesellschaft nie eine Unanständigkeit vorkommen, oder der Frohsinn und die Einigkeit durch Mißver-



ständnisse oder Streitigkeiten gestört werden wird; sondern daß vielmehr jedes Mitglied das Seine dazu beitragen werde, um die für die Gesellschaft gewählte Benennung: *HARMONICE*, in jeder Rücksicht zu rechtfertigen. — Sollte jedoch, wider Vermuthen, irgend einmal das Gegenteil hievon sich ereignen, so wird das Directorium bemüht seyn, die Ordnung wieder in Güte herzustellen; auf den Fall aber, daß dies fruchtlos wäre, oder daß ein Mitglied wiederholentlich dem im 1sten §. angegebenen Zwecke entgegen handelte, die ganze Gesellschaft hievon unterrichten, damit selbige sodann entscheiden könne: ob ein solches Mitglied würdig sey, oder nicht? sich noch länger zu einer Gesellschaft zu zählen, deren Symbol Eintracht ist.

Das Original ist von dem Directorio unterschrieben und am 4ten October 1810 in der allgemeinen Versammlung öffentlich verlesen worden.



Erster Anhang.

Zum 2ten §.

Späterhin ist die Gesellschaft, aus den im Journal bemerkten Gründen, vergrößert worden, und zwar: am 22sten November 1810 auf 140, am 14ten September 1811 auf 147, und am 12ten December 1811 auf 150 Mitglieder.

Zum 8ten §.

Dem einstimmigen Wunsche der Gesellschaft zufolge, sind noch zu Ehrenmitgliedern erbeten worden:

Seine Excellenz, der Herr Geheimerath,
Gouvernements = Adelsmarschall und
Ritter, Baron von Korff.

Seine Excellenz, der Herr Geheimerath,
Landhofmeister, Oberrath und Ritter,
von Dffenberg.

Der Mitausche Herr Polizeimeister, Obrist
und Ritter, Baron Urküll von
Güldenbandt.



Zum 31sten S.

Die Tanzdirectoren haben am 30sten September 1811 für nöthig gefunden, Nachstehendes an der Tafel bekannt zu machen:

„Das Zeichen zum Anfange eines jeden Tanzes wird mit den Pauken gegeben werden. Damit die Musici vor dem wirklichen Anfange des Tanzes die Musik nicht vergeblich mehreremale spielen dürfen, und damit das Stellen zum Tanze auch nicht zuviel Zeit wegnehme, — wie im vorigen Jahre öfters der Fall war, — so werden die Herren Tänzer ersucht, ihre Damen etwas früher zu engagiren, um, sobald die aufführenden Paare sich gestellt haben werden, ihre Plätze auch gleich besetzen zu können.“

Zum 36sten und 37sten S.

Am nämlichen Tage ist Folgendes gleichmäßig zur Kenntniß der Tänzer gebracht worden:

„Die Nummern zur Tempête und zur runden Polonaise werden unter keiner Bedingung anders, als Paarweise, ausgetheilt werden.“

Zum 38sten S.

In der am 22sten November 1810 stattgehabten allgemeinen Versammlung ist beschlossen



worden: daß diejenigen Tänzer, welche eine Polonaise aufführen wollen, sich zur gehörigen Zeit auf den Stern zu stellen haben, indem nur die Besetzung desselben, keinesweges aber die bloße Aeußerung: aufführen zu wollen, entscheiden könne.

Zum 39sten S.

Zur größern Accurateße ist ein Nummerverzeichniß eingeführt worden, worin jede ausgetheilte Tanznummer eingeschrieben wird.

Zum 41sten S.

Am 30sten September 1811 haben die obengedachten beiden Directoren Folgendes an die Tafel geheftet:

„Diejenigen Tänzer, welche neue Musicalien geben wollen, werden sich gefälligst vor der Eröffnung des Balles an die Tanzdirectoren wenden, um das Nöthige wegen des Vortanzens zu verabreden. Später können, der einmal getroffenen Ordnung gemäß, keine Musicalien mehr entgegengenommen werden.“

Zum 43sten S.

Nachdem die zwischen dem Saale und dem Endenzimmer befindlich gewesene Wand wegge-



nommen ist, hat Nachstehendes annoncirt werden müssen:

„Ueber Nummer I. hinaus zu tanzen kann nicht gestattet werden. Diejenigen Tänzer, welche hierauf etwa nicht achten möchten, würden sich die daraus entstehenden unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben haben.“

Der Druck dieser Stiftungs-Acte, nebst Anhang, ist in der am 21sten November 1811 stattgehabten allgemeinen Versammlung durch das Directorium vorgeschlagen und hierauf von der Gesellschaft einstimmig beschlossen worden.



Zweiter Anhang.

Zum 2ten §.

Da der Flor der Gesellschaft zeither bedeutend gestiegen, auch das Local die Aufnahme mehrerer Mitglieder gestattet, als der 2te §. der Stiftungs-Acte vorschreibt, so wird hiedurch festgesetzt: daß die Zahl der Mitglieder sich auf Zweihundert belaufen kann.

Zum 4ten und 7ten §.

Die Tanzvorsteher sollen niemals fehlen. Würde aber Jemand abgehalten, die Function des Tanzvorstehers an dem ihn treffenden Tanzabend zu verwalten, so soll er verbunden seyn, ein anderes Mitglied in seiner Stelle zu erbitten und willig zu machen, wovon jedoch dem Directorio zeitig, vor Eröffnung des Balles, Anzeige gemacht werden muß.

Zum 8ten §.

Nachdem Seine Erlaucht, der Herr General-Gouverneur von Lieb- und Aurland, Seiner



Kaiserlichen Majestät General-Adjutant, General-Lieutenant und vieler hoher Orden Ritter, Marquis Paulucci, es hochgeneigt gestattet, daß die Gesellschaft der Harmonie Hochdenselben als erstes Ehrenmitglied aufnehmen dürfen, Hochgedachte Seine Erlaucht auch die Gesellschaft am 16ten December 1816 mit Ihrer Gegenwart beehrt, wird zugleich für die Zukunft festgestellt: den jedesmaligen Herrn General-Gouverneur zu ersuchen, es zu genehmigen, daß die Gesellschaft Hochdenselben, als erstes Ehrenmitglied, zur Zahl der Ehrenmitglieder der Gesellschaft rechnen dürfe.

Zum 8ten §.

Der jedesmalige Mitausche Herr Polizeimeister wird zu den beständigen Ehrenmitgliedern der Gesellschaft gezählt, und gilt in dieser Hinsicht das, was der 8te §. der Stiftungs-Acte dem Directorio in Beziehung auf den Herrn Gouverneur und den Herrn Vice-Gouverneur zur Pflicht gemacht.

Zum 17ten §.

Da die Gesellschaft jetzt alljährlich einen Ball zum Besten der Invaliden giebt, so fällt die Bestimmung des 17ten §. der Stiftungs-Acte ganz weg. Dagegen wird es dem jedesmaligen



Directorio zur Pflicht gemacht, durch gute Economie zur Bildung eines Fonds, aus welchem die Gesellschaft ihre Verhältnisse mit der Zeit erweitern und anständig verbessern kann, um so mehr beizutragen, da in den letzten zwei Jahren von dem dormaligen Directorio bereits ein nicht unbedeutender Grund zur Bildung eines solchen Fonds gelegt worden.

Zum 23sten §.

Das Entréegeld wird von zwei Thalern Albertus auf drei Rubel S. M. erhöht.

Zum 25sten §.

Militairpersonen, sie mögen hier im Quartier stehen oder sich auch nur auf unbestimmte Zeit hier aufhalten, dürfen als Gäste und zwar unentgeltlich eingeführt werden. Mitglieder können sie jedoch niemals werden. Uebrigens bleibt jeder Einführende für die Conduite des Eingeführten ganz so verantwortlich, wie es der 25ste §. der Stiftungs-Acte vorschreibt.

Zum 25sten §.

Die Lösung eines Gastbillets kostet siebenzig Kopeken S. M.



Zum 26sten §.

Durch einen Anschlag des Directorii ist bereits wörtlich verordnet:

„Die Herren Mitglieder und Gäste werden hierdurch ersucht, weder im Speisezimmer, während des Essens, noch überhaupt an den Thüren des Saales, Taback zu rauchen, weil solches den Damen Unannehmlichkeiten verursacht.“

diese Verordnung wird hiedurch ausdrücklich reassumirt.

Zum 31sten §.

Das Abklatschen in den Polonaisen wird unter keiner Bedingung gestattet.

Dieser Anhang ist den 27sten Februar 1817 der versammelten Gesellschaft, durch Vorlesung desselben, zur Wissenschaft gebracht worden.

ESTICA

A-13552

24229



S TARTUENS